„Förderverein Sicherer Landkreis Böblingen“
- Satzung -

§ 1
Name und Sitz

(1) **Der Verein führt den Namen**

„Förderverein Sicherer Landkreis Böblingen“

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz (e.V.). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) **Der Vereinssitz ist in Böblingen.**

§ 2
Vereinszweck und Aufgaben

(1) **Vereinszweck ist die Förderung der Kriminalprävention durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Kreis Böblingen zur unmittelbaren Verwendung für den hier genannten steuerbegünstigten Zweck.**

(2) **Die weitergegebenen Mittel sollen wie folgt Verwendung finden:**

a) Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere auch der Kinder, Jugendlicher und älteren Mitbürger zur Verhütung und Vorbeugung von Kriminalität;

b) Förderung der Zusammenarbeit aller mit der Kriminalitätsverhütung befassten Institutionen, Gruppierungen und Personen;

c) Förderung von Forschungsvorhaben im Bereich der Kriminalprävention;

d) Unterstützung kriminalpräventiver Initiativen und von modellhaften Projekten, z.B. in Bereichen der Suchtprävention, Jugendarbeit, Jugendfreizeit sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik sowie der damit verbundenen Öffentlichkeitsarbeit;

e) **Unterstützung problembezogener Präventionsprojekte im Landkreis;**

f) **Förderung der Fort- und Weiterbildung sowie Beratung von Personen, Organisationen und Institutionen die im Bereich der Kriminalprävention arbeiten;**

g) **Förderung der Information der Bevölkerung und gesellschaftlicher Gruppierungen über aktuelle Veröffentlichungen, richtungsweisende Modellprojekte und Entwicklungen auf dem Gebiet der Kriminalprävention;**

h) **Auszeichnung/Ehrung von Bürgern die sich bei der Aufklärung von Straftaten bzw. der Gewährleistung der inneren Sicherheit verdient gemacht haben und**

Der Verein unterstützt finanziell oder ideell ausschließlich gemeinnützige Organisationen.
Eine Unterstützung von Aufgaben, die ausschließlich staatliche Stellen wahrnehmen, erfolgt nicht.

(3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist politisch, gewerkschaftlich, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unbeschadet davon können Aufwandsentschädigungen nach Weisung des Vorstandes für vereinsnotwendige Erledigungen gewährt werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedsarten

(1) Dem Verein gehören an

(a) aktive Mitglieder,
(b) passive Mitglieder,
(c) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder unterstützen den Gedanken der Kriminalprävention durch ihre aktive theoretische und praktische Tätigkeit. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch ihre Sach- und Fachkompetenz. Der Vorstand kann natürlichen und juristischen Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche sowie juristische Person werden.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem/der Betroffenen die Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die kriminalitätsvorbeugenden Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7
Beitrag

(1) Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

(4) Der Vorstand kann in Einzelfällen Abweichungen von der normalen Beitragshöhe beim Vorliegen besonderer Gründe beschließen.

§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit

- **(a) dem Freiwilligen Austritt,**
- **(b) der Streichung aus der Mitgliederliste,**
- **(c) dem Ausschluss,**
- **(d) dem Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,**
- **(e) dem Tod.**

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) **Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder gegen die Satzung verstoßen hat. Über den Ausschluss beschließt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds die Mitgliederversammlung.**

(5) **Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben Sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.**

§ 9
Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) **die Mitgliederversammlung,**
b) **der Vorstand.**

§ 10
Mitgliederversammlung

(1) **Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird von den Mitgliedern des Vereins gebildet. Sie legt die Grundsätze und Richtlinien für die Leitung und Arbeit des Vereins fest.**

(2) **Soweit nichts anderes geregelt ist beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.**

(3) **Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel ihrer satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.**

(4) **Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über**

a) **den Haushaltsplan des Vereins,**
b) **Satzungsänderungen,**
c) **die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge,**
d) **die Ernennung von Ehrenmitgliedern,**
e) **die Auflösung des Vereins**

Über diese Punkte darf nur abgestimmt werden, wenn sie auf der mit der Einladung veröffentlichten Tagesordnung aufgeführt werden.

(5) **Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. An ihr kann jedes Vereinsmitglied teilnehmen.**

(6) **Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen. Maßgeblich für den Beginn der Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entschließt die Versammlung.**

(7) **Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.**

(8) **Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen, die daraufhin die Rechnungsprüfer bestellt.**

(9) **Über den Verlauf der Mitgliedersammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen ist.**

(10) **Näheres kann durch die Geschäftsordnung bestimmt werden.**

§ 11
Vorstand

(1) **Der Vorstand besteht aus**

- **(a) dem/der Vorsitzenden,**
- **(b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,**
- **(c) dem/der Schatzmeister/in,**
- **(d) drei Beisitzer/innen.**

(2) **Der/die Vorsitzende, die zwei stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein gemäß § 26 Abs. 2 BGB. Der/die Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vertretungsberechtigte gemeinsam.**

(3) **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.**

(4) **Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.**

(5) **Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen, und bestellt hierzu einen oder mehrere Geschäftsführer. Dieser hat insbesondere folgende Aufgaben:**

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
e) In dringenden Fällen kann der Geschäftsführer mit mündlicher Zustimmung mindestens eines Vorstandsmitgliedes über eine konkrete Projektförderung bis zu einer durch Vorstandsbeschluss zu bestimmenden Höhe selbständig entscheiden.
Ein Vorstandsbeschluss ist nachträglich einzuholen.

(6) **Der Vorstand beschließt in Sitzungen; diese werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.**

(7) **Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende oder sein Vertreter.**

§ 12
Beurkundung und Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in zu unterzeichnen.

§13
Ausschüsse

Ausschüsse können vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit oder von der Mitgliederversammlung zur Beratung und Unterstützung einberufen werden. Mitglieder eines Ausschusses dürfen keine anderen Vereinsämter innehaben.

§ 14
Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung ist ein Beschluss durch dreiviertel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15
Auflösung

(1) **Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.**

(2) **Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen dem Landkreis Böblingen für gemeinnützige Zwecke zu.**

(3) **Die amtierenden Vorstandsmitglieder werden in den Fällen des Absatzes (2) als Liquidatoren tätig. Es können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch andere Liquidatoren bestellt werden.**
Die Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 16
Gemeinsame Bestimmungen für alle Organe

Alle Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2002 beschlossen und tritt sofort in Kraft.